

8 Patent, Design, Marke und Urheberrecht

Arten von Schutzrechten

Um Ihr Produkt und andere kopierbare Werte zu schützen, stehen Ihnen verschiedene Schutzrechte, welche als geistiges Eigentum bezeichnet werden, zur Verfügung:

- **Patent:** Schutzrecht für technische Erfindungen. Patentierbar sind Erfindungen für Produkte oder Verfahren wenn sie neu und gewerblich anwendbar sind.
- **Marke:** Geschütztes Kennzeichen mit der Sie Ihre Ware oder Dienstleistung mit denjenigen von anderen Unternehmen unterscheiden können. Grundsätzlich können alle darstellbaren Zeichen als Marke verwendet werden.
- **Design:** Schutzrecht für die äussere Gestaltung von zwei- oder dreidimensionalen Gegenständen. Sie können Mittels Design die Form und Gestaltung Ihrer Ware schützen.
- **Urheberrecht:** Schutz von geistigen Schöpfungen mit individuellem Charakter wie Software, Texte, Musikstücke und Bilder.

Zentrale Wirkungen der Schutzrechte:

- Ausschluss von Dritten an der wirtschaftlichen Nutzung des immateriellen Gutes.
- Die Schutzrechte gehören demjenigen, der die Erfindung, die Marke oder das Design als Erster anmeldet. Der Inhaber des Schutzrechtes kann dieses jedoch verkaufen, vermieten (Lizenz) oder verpfänden.
- Informationsquelle für Unternehmer, Forscher, Entwickler und andere, da die Informationen im Schutzrechtsregister allen offen stehen und zu Recherchezwecken genutzt werden können.
- Basis für glaubwürdige Vermarktung einer Ware oder Dienstleistung.

Grenzen der Schutzrechte:

- Schutzrechte verfügen über eine zeitlich beschränkte Lebensdauer (Patent: 20 Jahre, Design: 25 Jahre). Nach Ablauf dieser Zeit sind die Schutzrechte für alle frei verfügbar.
- Schutzrechte sind für ein bestimmtes Land gültig (Territorialitätsprinzip). Um eine Schweizer Marke auch in anderen Ländern zu schützen muss sie in den jeweiligen Ländern ebenfalls registriert werden.
- Inhaltlich erfasst das Schutzrecht nur die wirtschaftliche Nutzung einer Erfindung oder Kreation. Patentierte Gegenstände können somit für den Privatgebrauch oder zu Forschungszwecken frei genutzt werden.

Recherche

Auf den Seiten www.swissreg.ch und www.espacenet.ch können Sie erste kostenlose Recherchen anstellen, um abzuklären ob kein bestehendes Schutzrecht verletzt wird. Diese zwei Datenbanken geben Ihnen jedoch nicht die Garantie einer vollständigen Suche.

Weitere Auskünfte zu professionellen Recherchen finden Sie beim Eidgenössischen Amt für Geistiges Eigentum (IGE) unter www.ip-search.ch.

- ➔ Formulare zur Anmeldung der diversen Schutzrechte können auf der Homepage des IGE www.ige.ch unter downloads heruntergeladen werden.
- ➔ Im Kanton Aargau gibt es zahlreiche Patentanwälte, die Sie bei der Patentanmeldung und –verwertung kompetent unterstützen.

8.1 Schutzrechte im Überblick

| | Patentschutz | Markenschutz | Designschutz | Urheberrecht |
|--------------------------|---|--|--|---|
| Was wird geschützt? | Erfindungen im Bereich Technik | Eingetragene Zeichen bei Missbrauch durch Dritte | Form, äussere Gestaltung eines Gegenstandes | Werke (inkl. Computerprogramme) |
| Wie entsteht der Schutz? | Erteilung des Erfindungspatentes | Eintragung der Marke ins Schutzregister | Eintrag des Designs im Designregister | Automatisch im Moment der Schöpfung |
| Minimalanforderungen | <ul style="list-style-type: none"> • Neu • gewerblich anwendbar • erfinderische Tätigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • keine Verletzung älterer Drittrechte • unterscheidungskräftig • nicht beschreibend • nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend | <ul style="list-style-type: none"> • neu • Gesamteindruck muss sich von bestehenden Gestaltungen wesentlich unterscheiden | Geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter |
| Kein Schutz | <ul style="list-style-type: none"> • Tierrassen, Pflanzensorten • Diagnoseverfahren, Therapie und Chirurgie an Mensch und Tier • Verstoss gegen gute Sitten und öffentl. Ordnung | <ul style="list-style-type: none"> • Einfache Zeichen • Abkürzungen • Sachangaben • Wappen • usw. | <ul style="list-style-type: none"> • ausschliesslich technische Funktionen • Ideen, Konzepte • Bundesrecht und Staatsverträge verletzend • Verstoss gegen gute Sitten und öffentl. Ordnung | <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt (Ideen, Konzepte) • Gesetze, amtliche Erlasse • Entscheidungen von Behörden • Zahlungsmittel • Patentschriften |
| Schutzdauer | maximal 20 Jahre | 10 Jahre (beliebig verlängerbar) | 5 Jahre (4x5 Jahre verlängerbar) maximal 25 Jahre | 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre bei Computerprogrammen |
| Anmeldegebühr (CH) | CHF 200 (Anlegung) CHF 500 (Prüfung) | CHF 550 (Hinterlegung) e-Anmeldung: CHF 350 | CHF 200 (Grundgebühr), inklusive Publikation einer Abbildung | keine |
| Verlängerung (CH) | CHF 100 jährlich für 5. und 6. Jahr CHF 310 jährlich ab dem 7. Jahr | CHF 700 (10 Jahre) | CHF 200 (5 Jahre) | keine |
| Besonderes | Neuheit und erfinderische Tätigkeit werden in der Schweiz nicht geprüft (Patentrecherche empfohlen) | Verletzung älterer Schutzrechte wird in der Schweiz nicht geprüft (Markenrecherche empfohlen) | Veröffentlichung kann 30 Monate aufgeschoben werden Neuheit wird in der Schweiz nicht geprüft | |

Quelle: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Patente, Marken & Co., Stand Juli 2007